

## Mathias Lippuner

---

**Von:** Mathias Lippuner  
**Gesendet:** Freitag, 5. Januar 2018 14:23  
**An:** 'mwst.webteam@estv.admin.ch'  
**Betreff:** IG GIS AG: Mehrwertsteuerpflicht ab 1.1.2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Anpassung der MwSt-Gesetzgebung sind Zweifel aufgekommen, ob die IG GIS AG MwSt abzuführen hat oder nicht:

- Die IG GIS AG ist eine Aktiengesellschaft mit Handelsregistereintrag
- Die Aktionäre der IG GIS AG sind Gemeinwesen (Gemeinden der Kantone St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Kantonale Verwaltungen AR, AI, SG)
- Die IG GIS AG erbringt ihre Leistungen fast ausschliesslich an diese Gemeinwesen
- Die IG GIS AG kauft praktisch alle Leistungen ein (Einkaufsgemeinschaft für ein gemeinsames geografisches Informationssystem)  
Die Eigenleistung beschränkt sich auf koordinative und administrative Tätigkeiten (Rechnungsstellung, Vertragswesen, Steuerung/Überwachung des Betreibers)  
Weitere Hinweise: <http://iggis.ch>

Damit ist klar: wenn die IG GIS AG den leistungsbeziehenden Gemeinwesen gegenüber auf den Einzug der MwSt verzichten würde, müsste sie aufgrund des Wegfalls des Vorsteuerabzugs die Preise an die Gemeinwesen um ca. 7.5% erhöhen. Für diese würde damit praktisch ein Nullummenspiel entstehen (Ausser Spesen nichts gewesen). Allerdings wäre zu beachten, dass eine Erhöhung der Nettopreise eine Vertragsanpassung erfordert welche nicht einfach verfügt werden kann.

Ich war deshalb bisher der Ansicht, die MwSt. wie bisher einzuziehen und abzuführen.  
In den letzten Tagen wurde ich darauf aufmerksam gemacht, dass Gemeinwesen den Einzugsverzicht einfordern können. Deshalb folgende Fragen:

- a) Ist die IG GIS AG eine autonome Dienststelle gemäss Artikel 23 Abs. 1?  
Bzw. kann die IG GIS AG auf den Einzug der MwSt. verzichten?

Falls dem so wäre, die Anschlussfrage:

- b) Ist der Verzicht zwingend? Kann die IG GIS AG den MwSt-Einzug fortsetzen, auch wenn sie allenfalls berechtigt wäre, darauf zu verzichten?

Besten Dank für Ihren Bescheid.

Freundliche Grüsse  
Mathias Lippuner  
Geschäftsführer

T: +41 844 4444 70  
M: +41 79 709 95 80  
<mailto:mathias.lippuner@iggis.ch>  
<http://iggis.ch>

IG GIS AG  
Zürcher Strasse 204f  
9014 St. Gallen



**Von:** mwst@estv.admin.ch  
**Gesendet:** Freitag, 19. Januar 2018 08:38  
**An:** Mathias Lippuner  
**Betreff:** 556506 / B121942 Mehrwertsteuerpflicht IG GIS AG

(MWSTG = Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer; SR 641.20)  
(MWSTV = Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009; SR 641.201)

Sehr geehrter Herr Lippuner

Wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 5. Januar 2018, in welcher Sie uns den nachfolgenden Sachverhalt schildern:

Die IG GIS AG sei eine Aktiengesellschaft, welche ausschliesslich von Gemeinwesen (Gemeinden SG, AR und kantonale Verwaltungen AR, AI, SG) gehalten werde. Die IG GIS AG erbringe ihre Leistungen fast ausschliesslich an diese Gemeinwesen.

Sie fragen uns nun, ob die IG GIS AG als autonome Dienststelle gelte, ob die Leistungen der IG GIS AG nicht der Mehrwertsteuer unterliegen und die IG GIS AG ihre Leistungen freiwillig versteuern kann.

Dazu teilen wir Ihnen Folgendes mit:

### **1. Von der Steuer ausgenommene Leistungen**

Bei der IG GIS AG handelt es sich *nicht* um eine autonome Dienststelle, sondern um eine privat-rechtliche Gesellschaft. Gemäss Ihren Angaben und gemäss den Informationen auf der Website der IG GIS AG ([www.iggis.ch](http://www.iggis.ch)), wird die IG GIS AG ausschliesslich von Gemeinwesen gehalten.

Mit in Kraft treten des teilrevidierten MWSTG per 1. Januar 2018 sind Leistungen zwischen privat- oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind, und den an der Gesellschaft beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. b MWSTG von der Steuer ausgenommen.

Folglich sind Leistungen zwischen der IG GIS AG und ihren Aktionären (Gemeinwesen) gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. b MWSTG von der Steuer ausgenommen. Würde es sich bei einem oder mehreren Aktionären nicht um ein Gemeinwesen handeln, wäre die erwähnte Steuerausnahme nicht anwendbar.

Auf von der Steuer ausgenommenen Leistungen besteht gemäss Art. 29 MWSTG kein Anspruch auf Vorsteuerabzug. Zudem ist eine verhältnismässige Vorsteuerkorrektur zu prüfen, wenn Gegenstände, Teile davon oder Dienstleistungen sowohl für Leistungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Leistungen, die vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind verwendet werden (gemischte Verwendung; Art. 30 Abs. 1 MWSTG).

Grundsätzlich steuerbar bleiben hingegen Leistungen zwischen der IG GIS AG und anderen, nicht an der IG GIS AG beteiligten Gemeinwesen, Unternehmen und Privatpersonen. Folglich bleibt auf diesen Leistungen das Recht auf Vorsteuerabzug gemäss Art. 28 MWSTG (bei gegebener Mehrwertsteuerpflicht) bestehen.

Weitere Ausführungen zu diesem Thema finden Sie in unserer Publikation „MWST-Branchen-Info 19 Gemeinwesen“ und der Ziffer 3.

## **2. Freiwillige Versteuerung der ausgenommenen Leistungen**

Die IG GIS AG kann als effektiv abrechnende steuerpflichtige Person gemäss Art. 22 Abs. 1 MWSTG durch offenen Ausweis der Steuer oder durch Deklaration in der Abrechnung mit der ESTV unter Vorbehalt von Art. 22 Abs. 2 MWSTG sämtliche von der Steuer ausgenommenen Leistungen freiwillig versteuern.

Folglich steht es der IG GIS AG frei, die von ihr gegenüber ihren Aktionären (Gemeinwesen) erbrachten Leistungen, welche grundsätzlich gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. b MWSTG von der Steuer ausgenommen sind, freiwillig zu versteuern.

Dies hat den Vorteil, dass das Recht auf Vorsteuerabzug gemäss Art. 28 MWSTG (bei gegebener Mehrwertsteuerpflicht) auch auf solchen (grundsätzlich ausgenommenen) Leistungen weiterhin besteht.

## **3. Steuerpflicht der IG GIS AG**

Als Aktiengesellschaft richtet sich die obligatorische Mehrwertsteuerpflicht der IG GIS AG nach Art. 10 MWSTG. Erzielt die IG GIS AG folglich pro Jahr einen weltweiten Umsatz von weniger als Fr. 100'000 aus steuerbaren Leistungen, ist sie von der obligatorischen Mehrwertsteuerpflicht befreit. Leistungen, die gemäss Art. 21 Abs. 2 MWSTG von der Steuer ausgenommene Leistungen sind, lösen somit die obligatorische Mehrwertsteuerpflicht nicht aus.

Wird die obligatorische Mehrwertsteuerpflicht der IG GIS AG nicht ausgelöst, steht es ihr gemäss Art. 11 MWSTG frei, auf die Befreiung von der Steuerpflicht zu verzichten.

Eine Löschung der IG GIS AG aus dem Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen ist gemäss Art. 14 Abs. 5 MWSTG frühestens auf das Ende der Steuerperiode möglich, in welcher der massgebende Umsatz nicht erreicht worden ist. Die Nichtabmeldung gilt als Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht nach Art. 11 MWSTG. Der Verzicht gilt ab Beginn der folgenden Steuerperiode.

### *Schlussfolgerung*

Ist die IG GIS AG (weiterhin) freiwillig oder obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig, kann sie durch offenen Ausweis der Mehrwertsteuer auf ihren Rechnungen oder durch Deklaration auf der MWST-Abrechnung ihre grundsätzlich gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. b MWSTG von der Steuer ausgenommenen Leistungen freiwillig versteuern und sodann die bei der Erbringung ihrer Leistungen anfallende Mehrwertsteuer im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit als Vorsteuer abziehen. Verzichtet sie auf die Option (freiwillige Versteuerung) der (grundsätzlich) ausgenommenen Leistungen, kann sie die auf den Aufwendungen lastende Mehrwertsteuer nicht als Vorsteuer in Abzug bringen.

Ist die IG GIS AG nicht (mehr) mehrwertsteuerpflichtig, kann sie sich aus dem Mehrwertsteuerregister löschen lassen. Ab diesem Zeitpunkt darf sie auf ihren Rechnungen nicht mehr auf die MWST hinweisen und kann folglich auch die bei ihr anfallende Mehrwertsteuer nicht mehr in Abzug bringen.

Die zitierten Rechtsgrundlagen und die erwähnten Publikationen finden Sie unter <http://www.estv.admin.ch>  
→ Mehrwertsteuer → Fachinformationen – Publikationen → Webbasierte Publikationen MWST.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Angaben hilfreich sind und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Stefan ULRICH

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Abteilung Recht, Team II (Zone 3 + 4)

Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern

Tel. +41 58 465 78 87

Fax +41 58 465 71 45

[mwst@estv.admin.ch](mailto:mwst@estv.admin.ch)

[www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)



**NEU – MWST-Abrechnung online**

Erstellen Sie Ihre MWST-Abrechnung online – schnell, einfach und sicher.  
Infos und Anmeldung unter **ESTV SuisseTax**

**NOUVEAU – Décompte TVA en ligne**

Remplir votre décompte en ligne – rapide, simple et sûr.  
Infos et inscription sous **AFC SuisseTax**

**NOVITA' – Rendiconto IVA online**

Allestite il vostro rendiconto IVA online in modo rapido, semplice e sicuro.  
Per informazioni e iscrizioni consultare **AFC SuisseTax**